

# **AI\_GERICHTE Verwaltungs- und Gerichtsentscheide 2011 vom 1. Januar 2011**

AI Gerichte, 2011-01-01, DE

Quelle:

[https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ai\\_gerichte\\_Verwaltungs-\\_und\\_Gerichtsentscheide\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ai_gerichte_Verwaltungs-_und_Gerichtsentscheide_2011)

FR: AI\_GERICHTE Verwaltungs- und Gerichtsentscheide 2011 du 1 janvier 2011

IT: AI\_GERICHTE Verwaltungs- und Gerichtsentscheide 2011 del 1 gennaio 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Rechtsvertreter des Gläubigers A reichte beim Betreibungsamt Appenzell ein Betreibungsbegehren, datiert vom 3. Dezember 2010, gegen B ein.

### **E. 2**

Das Betreibungsamt Appenzell stellte am 6. Dezember 2010 den Zahlungsbe- fehl für die ordentliche Betreuung auf Pfändung oder Konkurs aus, (...).

#### **E. 2.10**

Nichteintreten auf Gesuch um Widerruf des Konkurses (Art. 195 SchKG) einer wegen Mängel in der Organisation aufgelösten Gesellschaft (Art. 731b OR).

B stellte namens der 'M. AG in Liquidation' den Antrag auf Widerruf des Kon- kurses gemäss Art. 195 SchKG. Sämtliche Forderungen seien getilgt und es bestünden keine Gläubiger. Auch die Mängel in der Organisation gemäss Art. 731b OR seien behoben. (...)

### **E. 3**

Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 736 Ziff. 5 Schweizerisches Obligationenrecht (OR) in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen aufgelöst. Art. 731b Abs. 1 OR bestimmt, dass unter anderen der Handelsregisterführer dem Richter beantragen kann, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, wenn der Gesellschaft eines der vorgeschriebenen Organe fehlt oder wenn ei- nes dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt ist. Der Richter kann insbesondere: 1. der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen derer der rechtmässige Zustand wieder herzustellen ist; 2. das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen; 3. die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anord- nen.

Wird eine Aktiengesellschaft wegen Mängeln in der Organisation der Gesell- schaft im Sinne von Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR aufgelöst, entfällt gemäss bun- desgerichtlicher Rechtsprechung die Möglichkeit, nach deren Eintragung im Handelsregister diese Auflösung zu widerrufen (BGE 4A\_106/2010 Erw. 11.4.2; vgl. auch WATTER/WIESER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht, Art. 731b OR N. 26; LORANDI, Konkursverfahren über Handelsgesellschaften ohne Kon- kurseröffnung: Gedanken zu Art. 731b OR, AJP 2008 S. 1389).

#### **E. 3.1**

Im Verfahren E 148-2009 betreffend Mängel in der Organisation der Gesell- schaft stellte das Handelsregisteramt des Kantons Appenzell I.Rh. (nachfol-

gend: gesuchstellendes Amt) mit Eingabe ... beim Bezirksgerichtspräsidenten von Appenzell sinngemäss folgenden Antrag: "Da A. gemäss SHAB-Publikation ... als einziges Mitglied des Verwaltungsrates der 'M. AG' ausgeschieden ist, seien aufgrund des Mangels in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation der Gesellschaft bezüglich der 'M. AG' die erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 941a Abs. 1 OR zu ergreifen."

Mit Verfügung ... stellte der Bezirksgerichtspräsident von Appenzell der 'M. AG' im Sinne von Art. 731b Abs. 1 OR eine Frist von 30 Tagen, um den rechtmässigen Zustand der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation wiederherzustellen. Diese Verfügung wurde mit der Androhung der Auflösung der Gesellschaft im Säumnisfall verbunden. Innert Frist erfolgte keine Reaktion der Gesellschaft.

Entsprechend löste der Bezirksgerichtspräsident die 'M. AG' im Sinne von Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR auf und eröffnete mit Urteil E 148-2009 vom X. Oktober 2009 gleichentags um 8:00 Uhr den Konkurs über die Gesellschaft. Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

### **E. 3.2**

Die Eintragung der Auflösung der 'M. AG' durch das Handelsregister erfolgte im Tagesregister-Nr. Y ... (vgl. Publikation im SHAB ...): Firma neu: 'M. AG in Liquidation'.

Diese Auflösung kann im Sinne obiger Ausführungen nicht mehr widerrufen werden.

### **E. 4**

Das Konkursgericht widerruft nach Art. 195 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG den Konkurs insbesondere und gibt dem Schuldner das Verfügungsrecht über sein Vermögen zurück, wenn er nachweist, dass sämtliche Forderungen getilgt sind.

#### **E. 4.1**

Der Konkurswiderruf hat zum Ziel, den Schuldner wieder in die vollen Rechte und Pflichten über sein Vermögen einzusetzen (BRUNNER/BOLLER, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 195 SchKG N. 1). Das Antragsrecht steht dem Schuldner zu, der die Tilgung sämtlicher Forderungen nachweist (BRUNNER/BOLLER, a.a.O., Art. 195 SchKG N. 12).

#### **E. 4.2**

Das Gericht tritt gemäss Art. 59 Abs. 1 ZPO auf eine Klage oder auf ein Gesuch ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Prozessvoraussetzungen sind im Sinne von Art. 59 Abs. 2 ZPO insbesondere: die klagende oder gesuchstellende Partei hat ein schutzwürdiges Interesse (lit. a); die Parteien sind partei- und prozessfähig (lit. c.). Das Gericht prüft nach Art. 60 ZPO von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Parteifähig ist wer rechtsfähig ist oder von Bundesrechts wegen als Partei auftreten kann (Art. 66 ZPO). Prozessfähig ist, wer handlungsfähig ist (Art. 67 Abs. 1 ZPO).

#### **E. 4.3**

Die konkrete Schuldnerin, im vorliegenden Verfahren die 'M. AG in Liquidation' als Gesuchstellerin, wurde unwiderruflich aufgelöst, weshalb es ihr an der Partei- und Prozessfähigkeit fehlt.

Auf das Gesuch kann entsprechend nicht eingetreten werden.

61

Selbst wenn die Aktivlegitimation der Gesuchstellerin bestünde, führte dies nicht zu einem anderen Resultat, da die Schuldnerin als definitiv aufgelöste Gesellschaft bezüglich ihres Vermögens nicht wieder in Rechte und Pflichten eingesetzt werden kann. Es fehlt somit auch am Rechtsschutzinteresse der Gesuchstellerin, weshalb auch aus diesem Grund nicht auf das Gesuch eingetreten werden kann. (Entscheid E 63-2011 des Bezirksgerichtspräsidenten von Appenzell vom 8. Juli 2011)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.